



Ansprechpartner/in Chantal Schwerdt  
Telefon 02486/8010-22  
E-Mail chantal.schwerdt@wald-und-holz.nrw.de  
Datum 23.01.2026  
Aktenzeichen (bei Rückfragen bitte angeben!)  
63.3.1.2-28/25-20991

## Öffentliche Bekanntgabe

**des Ergebnisses der *standortbezogenen* Vorprüfung mit der Feststellung,  
dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine  
Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht.**

Die Feststellung trifft das *Regionalforstamt Hoheifel-Zülpicher-Börde* auf Antrag zur Neuanlage von Wald (Erstaufforstung) nach § 41 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG NRW):

### Antrag auf Neuanlage von Wald (Erstaufforstung)

<b>in der Gemeinde:</b>	<b>Stadt Bad Münstereifel</b>		
<b>Kreis:</b>	<b>Euskirchen</b>		
<b>Gemarkung:</b>	<b>Mutscheid</b>		
<b>Flur/e:</b>	<b>7</b>	<b>14</b>	<b>14</b>
<b>Flurstück/e:</b>	<b>77</b>	<b>118</b>	<b>174</b>
<b>mit einer Gesamtgröße von:</b>	<b>ca. 36.000 m<sup>2</sup></b>		
<b>zur Änderung der Nutzungsart in:</b>	<b>Wald</b>		

Dieses Vorhaben fällt unter die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Anlage 1 unter Nr. 17.1 als „Erstaufforstung“ bezeichneten Vorhaben.

Gemäß § 7 UVPG, ist in einer standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 6 bis 14 UVPG unterzogen werden müssen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen zu diesem Vorhaben einschließlich der geeigneten Angaben des Vorhabenträgers gem. § 7 Abs. 4 UVPG wurde entschieden, dass für das o. g. Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Merkmale des Vorhabens, des Standortes des Vorhabens und der Art und Merkmale möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Die wesentlichen Gründe nach § 5 Abs. 2 UVPG für das Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 sind der nachstehenden Gesamteinschätzung zur *standortbezogenen* Vorprüfung zu entnehmen:

*Die Erstaufforstung umfasst mit insgesamt ca. 36.000 m<sup>2</sup> eine relativ kleine Fläche des insgesamt ca. 4.892 ha großen Schutzgebiets. Die Flächen werden zurzeit als Intensivgrünland genutzt. Aufgrund ihrer Ausprägung ist nicht davon auszugehen, dass es sich um artenreiches Grünland handelt. Die Flächen selber sind nicht Bestandteil von Biotopverbundflächen. Sie sind daher in ihrem aktuellen Zustand nur von untergeordneter naturschutzfachlicher Bedeutung. Unter Berücksichtigung der in den Nebenbestimmungen zur Ausnahmegenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde geforderten, arten- und strukturreichen Waldränder, tragen die aus standortgerechten und einheimischen Gehölzarten aufgebauten Waldflächen jedoch zur Erweiterung der angrenzenden großflächigen Waldbereiche, die als strukturreiche und naturnahe Laubholzbestände und für den Biotopverbund von Bedeutung sind, bei. Die geplante Neuanlage von*

*Wald verändert somit weder den Charakter des geschützten Gebietes noch widerspricht sie den Schutzzwecken. Ferner ist der Wegfall der landwirtschaftlichen Fläche größtmäßig und auch im Hinblick auf die Ausformung der Aufforstungsfläche nicht erheblich.*

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez.